Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 140. Dienstag, 20. Juni 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorausbezahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung über den Verkehr mit Speisefetten und deren Verbrauch.

Auf Grund von §§ 8 und 10 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 807) sowie auf Grund von §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607 und 726) wird bestimmt:

§ 1. Die **Kommunalverbände** haben bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefett **in ihrem Bezirke** und den Verbrauch zu regeln.

Die Regelung hat nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 447 — zu geschehen. Die durch § 7 der genannten Verordnung für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern vorgeschriebene Regelung des Verkehrs mit Speisefett und des Verbrauchs erledigt sich durch die einheitliche Regelung für den Bezirk des Kommunalverbandes.

Die Kommunalverbände können die Regelung des Verkehrs den größeren Gemeinden ihres Bezirks, insbesondere soweit diese bereits eine solche eingeführt haben, übertragen.

§ 2. Als Speisefett im Sinne dieser Verordnung gelten Butterschmalz, Margarine, Speisefette (ausgenommen Rohfette; z. vergl. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 15. Juni 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 137 —), Kunstspeisefett, Schweineschmalz und Speiseöl.

§ 3. Speisefette dürfen innerhalb Sachsens an Verbraucher gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn sich die Empfänger im Besitze von Fettkarten oder entsprechenden Ausweisen befinden. Es sind also neben den durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 — Sächsische Staatszeitung Nr. 299 — eingeführten Butterkarten von den Kommunalverbänden Fettkarten auszugeben.

Die Bezugsscheine (für Bezug durch Post oder Eisenbahn) im Sinne von § 6 der Reichskanzlerverordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 447) werden gegen Verzicht auf Fett- oder Butterkarten, die für die gleiche Menge gelten, oder gegen Rückgabe solcher auf Antrag der Berechtigten ausgegeben.

Die Inhaber von Gastwirtschaften, Pensionen, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten stehen im Sinne dieser Verordnung den Verbrauchern gleich. Sie erhalten die dem Umfange ihres Betriebes entsprechende Anzahl von Fettkarten oder entsprechende Bezugsscheine nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte. Die weitere Abgabe von Speisefetten in solchen Betrieben oder Anstalten an deren Gäste oder Insassen erfolgt ohne Fettkarte.

Bäckereien und Konditoreien erhalten die ihrem bisherigen Verbrauche entsprechende Menge von Fettkarten oder entsprechende Bezugsscheine gleichfalls nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte.

§ 4. Die Fettkarten werden für die Person und die Woche ausgestellt. Sie sollen in der Regel nicht auf bestimmte Mengen lauten, sondern so ausgestellt werden, daß die darauf zu entnehmenden Mengen je nach den vorhandenen Beständen wöchentlich vom Kommunalverbande festgesetzt werden können.

Die Ausgabe von Vorzugskarten für Kranke und für einzelne Berufskreise ist zulässig.

Auf Fettkarten haben solche Personen keinen Anspruch, die aus Viehhaltung im eigenen Betriebe Butter oder Speisefette in zur Ernährung ausreichender Weise erzeugen. Das Gleiche gilt von den zum Hausstande gehörigen Familienmitgliedern, den Angestellten und dem Gesinde des Betriebsunternehmers, die von diesem aus den Erzeugnissen des Betriebs mit Butter oder Speisefett versorgt werden.

§ 5. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihres Bezirks für den Bedarfsausgleich zu sorgen. Sie haben insbesondere die nach Anweisung der Landesverteilungsstelle durch die Einkaufsgesellschaften für Ostsachsen und Westsachsen oder durch die Butterverteilungsstellen ihnen zugewiesenen Mengen an Speisefett entsprechend zu verteilen.

§ 6. Wer Speisefett gewerbsmäßig an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, die von ihm hergestellten oder bezogenen Mengen alsbald nach der Herstellung oder dem Eingange der Gemeindebehörde des Ortes, in dem er sein Geschäft betreibt, anzuzeigen. Die Gemeindebehörde hat die Anzeigen gesammelt an den Kommunalverband weiterzugeben.

Die in Absatz 1 genannten Personen haben über die von ihnen hergestellten, bezogenen oder ihnen zugewiesenen Mengen genau Buch zu führen. Sie haben nach näherer Anweisung des Kommunalverbands Anzeigen über ihren Bestand an die Gemeindebehörde einzureichen und den Verkauf durch Vorlegung der entsprechenden Fettkarten nachzuweisen.

§ 7. Soweit es sich nicht um Speisefett handelt, das der Kommunalverband zur Verteilung auf die Bevölkerung seines Bezirks zugewiesen erhalten oder sonst beschafft hat, darf die Ausfuhr von Speisefett aus dem Bezirk des Kommunalverbandes nicht beschränkt werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und der von den Kommunalverbänden hierzu erlassenen Verordnungen werden nach § 17 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. September/4. November 1915 sowie nach § 13 der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 807) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Dresden, den 16. Juni 1916. 1001 o II B I a

Ministerium des Innern. 2938

Bezug von Margarine durch Wiederverkäufer.

Die Verteilung der Margarine an die Kleinverkäufer zur Abgabe an die Bevölkerung erfolgt in Zukunft durch den unterzeichneten Rat.

Bei der Verteilung der Margarine sollen, soweit möglich, die bisher tätigen Margarinehändler berücksichtigt werden.

Diejenigen hiesigen Händler, die bei der Verteilung der Margarine in Zukunft berücksichtigt werden wollen, fordern wir auf, sich bis morgen, **Mittwoch, den 21. Juni 1916 nachmittags 6 Uhr, schriftlich** beim unterzeichneten Rate zu melden und in der Anzeige mit anzugeben, wieviel Margarine in letzter Zeit monatlich direkt an Verbraucher abgesetzt worden ist. Spätere Meldungen können keinesfalls berücksichtigt werden.

Wir weisen hierbei schon jetzt darauf hin, daß den Margarine-Kleinhändlern an einem Pfund Margarine nur 5 Pfg. Gewinn zugebilligt werden können.

Der Rat der Stadt Riesa, den 20. Juni 1916. Gßm.

Kartoffelverbrauch.

Mit Rücksicht auf die sich immer mehr fühlbar machende Kartoffelknappheit bez. die dadurch in der Kartoffelzufuhr zu erwartenden Stockungen und da überdies mit Sicherheit darauf, ob bez. wann weitere Kartoffelzufuhr zu erwarten steht, nicht zu rechnen sein wird, macht es sich nach einer Mitteilung des Kommunalverbandes notwendig, daß die noch vorhandenen und die bereits zur Verteilung gelangten Kartoffelvorräte nach Möglichkeit gestreckt werden.

Es können deshalb von jetzt ab nur 5 Pfd. Kartoffeln pro Kopf und Woche abgegeben bezw. verbraucht werden.

Diejenigen, die bereits Kartoffeln zugewiesen erhalten haben, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sie die ihnen auf die Zeit von heute ab zugewiesene Kartoffelmenge von jetzt ab nur dergestalt verbrauchen dürfen, daß auf den Kopf und die Woche 5 Pfd. entfallen. In diesem Sinne wird auch die Verrechnung der bereits zugeteilten Kartoffelmengen bei der Entschließung auf erneute Zuweisungsanträge erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Juni 1916. Kr.

Freitag, den 23. und Sonnabend, den 24. Juni 1916

finden bei uns wegen Reinigung sämtlicher Geschäftsräume nur unaufschiebbare Sachen ihre Erledigung.

Die Sparkasse bleibt jedoch während der üblichen Kassenstunden geöffnet.

Im Königlichen Standesamte werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle vormittags von 8 bis 9 Uhr angenommen.

Gummi-, Kupfer- u. s. w. Annahme findet an beiden Tagen nicht statt, auch werden **Kartoffelbezugsscheine nicht ausgegeben.**

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Juni 1916.

Desinfektion der Klärgruben.

Mit Rücksicht darauf, daß jetzt Chlorkalk zu Desinfektionszwecken nur schwer zu erlangen ist, wird bis auf weiteres gestattet, zur Desinfektion der Klärgruben auch Weiß- und Graukalk in aufgelöstem Zustande zu verwenden.

Je nach dem Umfang der Grube sind im Mittel 5 Liter Desinfektionsmasse einzustreuen. Die Desinfektion hat mindestens aller 8 Tage zu erfolgen.

Gewissenhafteste Durchführung der Desinfektionen der Klärgruben wird allen Klärgrubenbesitzern zur besonderen Pflicht gemacht.

Der Rat der Stadt Riesa, den 19. Juni 1916. Gßm.

Der Gemeindeexpedient Herr **Ernst Weber** aus Weinböhla ist heute bei der hiesigen Gemeindeverwaltung als Kassenexpedient angestellt und in Pflicht genommen worden.

Gröba, am 19. Juni 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Futtermittelabgabe in Gröba.

Mittwoch, den 21. Juni 1916, nachmittags von 4 bis 6 Uhr, werden im Feuerwehrgeräteschuppen an der Strehlaer Straße an die hiesigen Besitzer von Rindern und Schweinen Rapskuchenmehl, Biertreber und rumänische Weizenkleie gegen Bezahlung abgegeben.

Gröba (Elbe), am 19. Juni 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 20. Juni 1916.

—* In vorliegender Nummer unserer Zeitung gibt der Rat bekannt, daß die vorhandenen Kartoffelvorräte nach einer Mitteilung des Kommunalverbandes Großenhain weiter gestreckt werden müssen, da noch nicht mit Sicherheit feststeht, ob bezw. wann weitere Kartoffelzufuhren zu erwarten stehen. Allen Verbrauchern wird deshalb auf das dringendste nahe gelegt, sparsamen Gebrauch von den Kartoffeln zu machen und die in der Jetztzeit mehr und mehr zur Verfügung stehenden bez. auf den Markt kommenden Gemüse zur menschlichen Ernährung mit heranzuziehen. Auch die Verwendung der bei hiesigen Kaufleuten erhältlichen Dörrgemüse möchten wir erneut dringend empfehlen. Andererseits wird auch der Kommunalverband an Nahrungsmitteln heranziehen bez. zur Verfügung stellen, was ihm möglich ist.

—y Die Dritte Strafkammer des Dresdner Landgerichts verhandelte gegen den Arbeitsburschen Willy Edwin Vorwerg aus Schönitz wegen schweren Diebstahls. Der Angeklagte geht oft von Schönitz nach Riesa, um Aufträge auszuführen. Bei dieser Gelegenheit stieg Vorwerg in Leutewitz bei Riesa in Wohnungen ein und stahl Geld, das er mit anderen jungen Leuten verausgabte. Diese Diebereien muß der Angeklagte mit einer zweiwöchigen Gefängnisstrafe büßen.

—§§ Hinsichtlich der Lebensmittelversorgung ist das Königreich Sachsen infolge seiner geographischen Lage und seiner geringen landwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit in einer recht üblen Lage, die sich in den letzten Wochen infolge der Lebensmittelausfuhrverbote Bayerns, preußischer und thüringischer Kreise zusehends verschlimmert hat. Infolge der jetzt verschiedentlich erfolgten Herabsetzung der Kartoffelzuteilung auf 3 Pfund für die Person und Woche ist die Lebensmittelnot noch mehr gestiegen und da festgestellt worden ist, daß überschüssige Lebensmittel an Sachsen grenzender Staaten oder Kreise der sächsischen Bevölkerung vorenthalten werden, hat der nationalliberale sächsische Landtagsabgeordnete Dr. Löbner-Leipzig gemeinsam mit dem Reichstagsabgeordneten Dr. Junck das Reichskriegsernährungsamt in Berlin um sofortige Abhilfe ersucht. Gleichzeitig ist die sächsische Regierung darauf hingewiesen worden, daß die mangelnde Zufuhr die Preise der überhaupt zu erlangenden Lebensmittel im Uebermaße erhöht und daß die Zufuhr durch die Lebensmittelausfuhrverbote Bayerns, sowie durch die von preußischen und thüringischen Kreisen behindert wird. Die Zufuhr werde aber leider auch behindert durch Lebensmittelausfuhrverbote sächsischer Bezirke gegeneinander. Der sächsischen Regierung sind sodann folgende dringende Forderungen unterbreitet worden: 1. sie wolle dafür besorgt sein, daß das Abschließen der einzelnen sächsischen Bezirke gegeneinander im Lebensmittelverkehr raschestens ein Ende nimmt, damit nicht im eigenen engeren Vaterlande geschieht, was mit Recht den Kreis- oder Staatsverwaltungen der Bundesstaaten zum Vorwurfe gemacht wird; 2. daß die Sächsische Regierung auch ihrerseits — gegebenenfalls erneut — beim Reichskriegsernährungsamte die Forderung schleunigster Aufhebung von Lebensmittelausfuhrverboten aus den Bundesstaaten nach sächsischen Bedarfsbezirken stellt. — Zur Begründung dieser Forderungen wird ausgeführt: „Es ist keine Zeit zu verlieren. Rasch und energisch muß vorgegangen werden, wenn nicht weiterer schwerer Schaden an der Volksstimmung erwachsen soll. Nicht die Einschränkung der Lebenshaltung und nicht Schwierigkeiten der Ernährung an sich, auch nicht Entbehrungen können die Freudigkeit und Opferwilligkeit des Volkes ertöten: Verantwortlich für das Sinken der Volksstimmung, ja für die sich mehrenden schlimmeren Erscheinungen sind die oben gekennzeichneten Zustände." — Die Vertreter der sächsischen Regierung, Ministerialdirektor Dr. Schelcher und Geh. Reg.-Rat Dr. Koch haben in Abwesenheit des Ministers des Innern die Abstellung etwa nachweislich mißbräuchlicher Beschränkungen der Ausfuhr von Lebensmitteln aus Ueberschußbezirken nach Bedarfsgebieten zugesagt und ferner versprochen, das Reichskriegsernährungsamt zu ersuchen, Wandel zu schaffen.

—* Am 1. August eröffnet der Landesverein Sächsischer Heimatschutz zusammen mit der Landesberatungsstelle für Kriegergräber und dem Königl. Kunstgewerbemuseum in Dresden eine Ausstellung Kriegergrab und Kriegerdenkmal, die dann nach Vereinbarung auch in anderen sächsischen Städten gezeigt werden soll. Eine besondere Abteilung wird Inschriften für Kriegergräber umfassen, und zwar nach dem vorläufigen Plane zum Teil ausgeführte Inschriften auf Metall, Stein, Holz usw., zum Teil gesammelte Inschriften auf einzelnen Blättern, die in Mappen oder Albums ausgelegt werden. Die Veranstalter der Ausstellung bitten, Beiträge zu der genannten Abteilung einsenden zu wollen: also Inschriften für Kriegergräber, sei es in Photographien oder Abschriften von schon vorhandenen Grabdenkmälern, seien es selbstverfaßte neue, die der großen Zeit des gegenwärtigen Krieges entsprechen. Anschrift: Heimatschutz Dresden-A., Schießgasse 24, I.

— Das Ministerium des Innern verbietet den Verbrauch von Kartoffeln in der Brennerei. Nur solche, die zur menschlichen Ernährung ungeeignet sind, dürfen zu diesem Zwecke verwendet werden. Ueber die Ungenießbarkeit entscheiden die Kommunalverbände.

— Um der durch die jetzige Damenmode veranlaßten Verschwendung an Webstoffen für die künftigen Jahreszeiten vorzubeugen, hat die Reichsbekleidungsstelle mit den maßgebenden Verbänden der Konfektion- und Schneiderfirmen Verhandlungen gepflogen, die das Ergebnis hatten, daß sich die Verbände für ihre Mitglieder verpflich-